

# Statuten

der  
Holzverwertungsgenossenschaft Wohlen und Nachbargemeinden

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

Unter dem Namen Holzverwertungsgenossenschaft Wohlen und Nachbargemeinden besteht eine Genossenschaft im Sinne von Titel 29 des Schweizerischen Obligationenrechtes mit Sitz in Wohlen bei Bern.

### Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt auf dem Wege der Selbsthilfe, die Waldbesitzer von Wohlen und Umgebung zu vereinigen, sie mit einer planmässigen und rationellen Waldwirtschaft vertraut zu machen sowie das Holz möglichst vorteilhaft zu verwerten. Gewinn wird nicht bezweckt. Die HVGW vertritt die Interessen der Waldbesitzer gegenüber der Öffentlichkeit und übernimmt die Aufgaben der Revierkommission gemäss kantonaler Gesetzgebung.

### Art. 3

Die Genossenschaft ist Mitglied des Verbandes Bernischer Waldbesitzer (*Nachfolgeorganisation: Berner Waldbesitzer; BWB*) und anerkennt dessen Statuten und Beschlüsse als für sie verbindlich.

## II Mitgliedschaft

### Art. 4

Einzelmitglied der Genossenschaft können sein:

- a) private Waldbesitzer
- b) Staat, Gemeinden, Korporationen

Kollektivmitglieder der Genossenschaft können sein:

- c) Waldgenossenschaften

### Art. 5

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch die Verwaltung.

### Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt;

1. durch den Austritt;
2. durch den Ausschluss;
3. durch den Wegfall der für die Aufnahme nötigen Voraussetzungen;
4. bei Privatwaldbesitzern durch den Tod.

#### **Art. 7**

Der Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist wenigstens 6 Monate vorher der Verwaltung anzuzeigen.

#### **Art. 8**

Die Verwaltung kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandeln oder den Verbindlichkeiten der Genossenschaft gegenüber nicht nachkommen. Den Ausgeschlossenen steht das Recht des Rekurses an die Generalversammlung zu. Art. 846 OR bleibt ausdrücklich vorbehalten.

#### **Art. 9**

Die Erben eines durch Tod ausscheidenden Mitgliedes treten ohne weiteres in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen ein.

#### **Art. 10**

Ausscheidende und Ausgeschlossene haben kein Anrecht auf das Genossenschaftsvermögen.

#### **Art. 11**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft zu wahren und sich den Statuten sowie den Beschlüssen und Anordnungen der Genossenschaftsorgane zu fügen.

### **III Organisation**

#### **Art. 12**

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. die Verwaltung;
3. *die Revisionsstelle, sofern eine gewählt werden muss;*
4. das Schiedsgericht

#### **Die Generalversammlung**

#### **Art. 13**

Die Generalversammlung besteht aus den Einzelmitgliedern, den Kollektivmitgliedern, der Verwaltung und der *Revisionsstelle*, sofern eine gewählt werden muss und ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie entscheidet endgültig in allen Angelegenheiten der Genossenschaft und hat insbesondere folgende Befugnisse:

1. Aufstellung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Verwaltung und der *Revisionsstelle*;
3. Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse der Verwaltung betr. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
4. Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und Bilanz und die Entlastung der Verwaltung;
5. Bestimmung der Entschädigung der Personen, die für die Genossenschaft tätig sind;
6. Festsetzung der Jahresbeiträge, Provisionen und Bussen;
7. Beschlussfassung über die Anlage des Genossenschaftsvermögens;
8. Erledigung von Beschwerden gegen die Verwaltung und andere Organe der Genossenschaft;
9. Auflösung der Genossenschaft.

#### **Art. 14**

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, so oft es die Verwaltung für nötig erachtet oder die *Revisionsstelle* oder ein Fünftel der Mitglieder es verlangen. Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 5 Tage zum voraus schriftlich oder durch Inserat im Amtsanzeiger Bern-Land zu erfolgen.

#### **Art. 15**

Bei der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände, bei Abänderung der Statuten der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

#### **Art. 16**

Am Erscheinen verhinderte Mitglieder können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als ein Mitglied vertreten.

#### **Art. 17**

Die Generalversammlung wird von der Verwaltung geleitet. Der Präsident oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz der Sekretär das Protokoll.

#### **Art. 18**

Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann sich durch ein anderes Mitglied, einen handlungsfähigen Familienangehörigen oder den Pächter vertreten lassen. Niemand kann jedoch mehr als ein Mitglied vertreten. Bei Kollektivmitgliedern hat auch jedes einzelne ihrer Mitglieder eine Stimme.

#### **Art. 19**

Die Wahlen, die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern sind in offener Abstimmung vorzunehmen, wenn nicht mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung verlangen.

Bei anderen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei gleichgestellten Stimmen entscheidet bei Wahlen das relative Mehr, eines zweiten, eventuell weiteren Wahlganges, bei anderen Abstimmungen der Präsident.

### **2. Die Verwaltung**

#### **Art. 20**

Die Verwaltung besteht aus

- 1 Präsident
- 1 Vizepräsident
- 1 Sekretär
- 1 Kassier (Geschäftsführer)
- bis 8 Beisitzern<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup>Anpassung GV 16.11. 2010

Die Verwaltung wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Mitglieder der Verwaltung sind wieder wählbar. Sie können ihr Amt bis längstens zu Beginn des 70. Altersjahres ausüben. Der Präsident der Verwaltung wird von der Generalversammlung der Mitglieder gewählt. Im übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.

Das Amt des Geschäftsführers, des Sekretärs und des Kassiers kann auch durch ein- und dieselbe Person ausgeübt werden, welche nicht Waldbesitzer sein muss.

Der Revierförster ist stimmberechtigtes Mitglied der Verwaltung.

Bei Geschäften, welche nach Gesetz der Forstrevierkommission obliegen, ist der Kreisoberförster beizuziehen. In diesen Fällen hat der Kreisoberförster Stimmrecht, der Revierförster nur beratende Stimme.

### **Art. 21**

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu führen. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

1. Die Generalversammlung einzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen.
2. Die vorgeschriebenen Geschäftsbücher und das Genossenschaftsverzeichnis regelmässig zu führen und die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.
3. Die gesetzlichen Aufgaben der Revierkommission für das Forstrevier Wohlen – Zollikofen wahrzunehmen.
4. Kommissionen für die Bearbeitung besonderer Aufgaben einzusetzen.
5. Überhaupt alles zu tun, was im Interesse der Genossenschaft gelegen ist und nicht von Gesetzes oder Statuten wegen einem anderen Organ obliegt.

### **Art. 22**

Der Präsident ordnet die Sitzungen der Verwaltung an und leitet die Verhandlungen. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der Vizepräsident. Der Kassierer besorgt den laufenden Geschäftsverkehr und ist verantwortlich für die gesamte Rechnungsführung der Genossenschaft.

Der Sekretär führt die Protokolle und das Genossenschaftsverzeichnis und besorgt die Korrespondenz der Verwaltung. Die Protokolle sind nach ihrer Genehmigung vom Präsidenten und Sekretär zu unterzeichnen. Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

## **3. Revisionsstelle**

### **Art. 23**

*Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle für ein Geschäftsjahr. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.*

*Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:*

- *die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist*
- *sämtliche Genossenschafter zustimmen; und*
- *die Genossenschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.*

*Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Anstelle einer Revisionsstelle kann die Verwaltung eine interne Kontrollstelle bestellen. Jeder Genossenschafter hat das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.*

*Die Revisionsstelle nimmt ihre Aufgaben gemäss Art. 906, 907 bzw. 727ff OR wahr. Die Revisionsstelle hat das Recht, jederzeit in Bücher, Belege und in die Kasse Einsicht zu nehmen und über einzelne, bestimmte Gegenstände Aufschluss zu verlangen.*

#### **4. Das Schiedsgericht**

##### **Art. 24**

Streitigkeiten zwischen der Verwaltung und einzelnen Mitgliedern entscheidet ein Schiedsgericht.

Jede Partei wählt einen Vertreter und diese zusammen den Obmann. Können sich die Vertreter über die Person des Obmannes nicht einigen, so wird er vom Gerichtspräsidenten III Bern bezeichnet.

#### **IV. Mittelbeschaffung und Buchführung**

##### **1. Kapitalbeschaffung**

##### **Art. 25**

Die zur Erfüllung des Genossenschaftszweckes erforderlichen Mittel können beschaffte werden durch:

- a) Bezug von Mitglieder- und Hektarenbeiträgen;
- b) Bezug von Kommissionsgebühren;
- c) Aufnahme von Darlehen;
- d) Betriebsergebnisse und Vermögenserträge.

##### **2. Buchführung**

##### **Art. 26**

Die Buchführung ist den Rechtsverhältnissen und der Tätigkeit der Genossenschaft anzupassen; sie hat sämtliche Aufwendungen, Erträge, Aktivitäten, Passiven und deren Veränderungen zu erfassen. Jährlich per Ende Oktober ist die Buchführung ordnungsgemäss abzuschliessen, wobei für die Bewertung der Bilanzposten, Aufstellung der Betriebsrechnung und Ermittlung der Betriebsergebnisse die Bestimmungen der Artikel 662 – 670 OR massgebend sind.

##### **Art. 27**

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen schriftlich oder durch Publikationen im Amtsanzeiger für Bern-Land. Soweit das Gesetz Bekanntmachungen vorschreibt, erfolgen sie im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

#### **VI. Zeichnungsberechtigung und Haftung**

##### **Art. 28**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen der Präsident oder Vizepräsident mit dem Kassier oder Sekretär zu zweien kollektiv.

##### **Art. 29**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## VII. Statutenänderung und Auflösung

### Art. 30

Die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten bedarf zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.

### Art. 31

Die Auflösung der Genossenschaft kann durch die Generalversammlung mit 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen beschlossen werden. Wird die Auflösung beschlossen, so wird die Liquidation durch die Verwaltung besorgt, sofern die Generalversammlung damit nicht andere Personen als Liquidatoren beauftragt.

### Art. 32

Über die Verwendung eines nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten allfällig verbleibenden Überschusses entscheidet die Generalversammlung.

### Art. 33

Die vorstehenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 11. Dezember 1992 angenommen worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 14. Juni 1947. Die notwendigen Anpassungen zum neuen Revisionsrecht wurden von der Verwaltung vorgenommen und an der Sitzung vom 03.06.2009 beschlossen.

Anfügung: Geringfügige Statutenanpassung anlässlich der GV vom 16.11.2010.

Wohlen, 16.11.2010

Der Präsident



Simon Tschannen

Der Sekretär



Hansjürg Balmer